



SATZUNG des FV Biberach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Fußballverein Biberach e. V.**“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach/Riss. Die Farben des Vereins sind „**Blau-Gelb**“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugend.
3. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Der Verein ist dem Kinder- und Jugendschutz, insbesondere der Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Er richtet seine Strukturen entsprechend aus, trifft die notwendigen Maßnahmen und verpflichtet ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende ausdrücklich darauf.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Die Kosten sind spätestens sechs Wochen nach Quartalsende geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

Darüber hinaus kann der Vorstand in Erfüllung des Vereinszwecks angemessene, über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütungen an Spieler des Vereins für Ihre Leistungen im Namen des Vereins bezahlen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich dem Württembergischen Fußballverband e. V.. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung auf Lebenszeit ernannt. Die Voraussetzungen können in einer Ehrungsordnung geregelt werden.
6. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Der **Austritt** erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Halbjahr oder zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei jeweils eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
2. Der **Ausschluss** kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines anderen Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB, oder eines anderen Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2. b) und 2. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Hauptversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der die genauen Zahlungsmodalitäten und Höhen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr festgelegt sind.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich oder halbjährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder des Fußballvereins, der Kontrolle der Vereinsorgane sowie der Ausübung der den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Die Hauptversammlung muss einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Schwäbischen Zeitung und auf der Vereinswebsite.
3. Zur Tagesordnung gehören mindestens folgende Punkte:
 - a) Eröffnung und Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der sportlichen Leiter
 - c) Bericht des Jugendleiters
 - d) Kassenbericht mit anschließendem Kassenprüfungsbericht
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen
4. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Fußballvereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend dem Wunsch der Hauptversammlung entweder akklamatorisch oder geheim.
5. Für Beschlüsse der Hauptversammlung ist normalerweise die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen dagegen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Anträge mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und Wahlvorschlägen müssen drei Tage vorher in schriftlicher Form und mit ausreichender Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Wahlvorschläge dürfen dagegen noch bis zu Eröffnung der Hauptversammlung eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.
7. Über die Hauptversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand gegenzuzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
8. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen abgehalten werden, wenn dies entweder vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss für notwendig erachtet oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins in schriftlicher Form und mit ausreichender Begründung beantragt wird.

Vorstand- und Satzungsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister eingetragen werden (unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen).

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und maximal drei Stellvertretern.
2. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Hauptausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand kann von Geschäftsführern unterstützt werden. Ein Vorstand führt den Vorsitz des Hauptausschusses.
5. Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal im Monat stattfinden, um eine möglichst lückenlose Information der Vorstandsmitglieder über alle das Vereinsgeschehen betreffenden Fragen zu gewährleisten.
6. Die Vorstände vertreten gemäß §26 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
 - a) Dem Vorstand
 - b) Dem Schatzmeister/Kassierer
 - c) Dem Jugendleiter
 - d) Den sportlichen Leitern
 - e) Dem Schriftführer
 - f) Weiteren Beisitzern
2. Der Hauptausschuss berät den Vorstand.
3. Sitzungen des Hauptausschusses sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden.

§ 11 Der/die Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann bei der Erledigung seiner Aufgaben von einem oder mehreren Geschäftsführern unterstützt werden, wobei die Anzahl der Geschäftsführer die Zahl 3 nicht überschreiten darf.
2. Einem dieser Geschäftsführer kann eine Vergütung bezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet der Vorstand.

3. Dem Geschäftsführer obliegt die Umsetzung der Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse, die Führung der laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Vorstand, sowie die Buchführung.
Er ist den Mitgliedern des Vorstands zur Auskunft verpflichtet und diesen weisungsunterworfen.
4. Der/die Geschäftsführer nehmen regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.
5. Der/die Geschäftsführer erledigen die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, ist er nur befugt, soweit ihm der Vorstand hierzu Vollmacht erteilt hat.

§ 12 Strafgewalt und Strafen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, der Strafgewalt des Vorstandes, der mit Ausnahme des Ausschlusses mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Dem Vorstand steht als Strafe zur Verfügung:
 - Verweis
 - Sperre von Aktiven, bis zu 3 Monate befristet
 - Verbot des Betretens des Sportplatzes oder anderer Räume und Grundstücke, in denen der Verein seinen Spielbetrieb ausübt
 - Ausschluss aus dem Verein

Gegen eine vom Vorstand verhängte Strafe ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; Ausnahme ist der Ausschluss

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Biberach/Riß zur ausschließlichen Verwendung des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

§ 15 Salvatorische Klausel

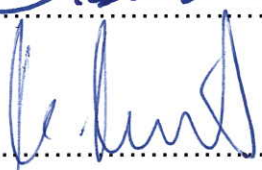
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die Hauptversammlung verpflichtet, auf Vorschlag des Vorstandes in der nächsten Hauptversammlung eine Regelung zu treffen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend entspricht.

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 06.10.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.


Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Biberach, den 9.5.2021


..... (1. Vorstand)


..... (2. Vorstand)


..... (3. Vorstand)


..... (4. Vorstand)

